



# Amtsblatt

## für den Altmarkkreis Salzwedel

Jahrgang 2

27. November 1996

Nr. 23

### Inhaltsverzeichnis

#### Satzungen

##### Gemeinde Kahrstedt

- Beitragssatzung für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

##### Gemeinde Neuendorf

- Hundesteuerstazung

##### Gemeinde Schwiesau

- Hundesteuersatzung

##### Stadt Gardelegen

- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung eines Eigenheimes im Bereich des Rosenweges in Gardelegen
- Satzung zur Festlegung der Grenzen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Abrundungssatzung)

##### Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen-Stadt

- 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 und deren amtliche Bekanntmachung

##### Verwaltungsgemeinschaft Kalbe (Milde)

- Verwaltungskostensatzung

##### Wasserverband Gardelegen

- 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### Altmarkkreis Salzwedel

- Verordnung über die Neufestlegung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Zichtauer Berge - Klötzer Forst im Gebiet der Gemeinde Esstedt vom 24. September 1996

##### Gemeinde Engersen

- Bekanntmachung über die Widmung einer öffentlichen Straße

##### Stadt Gardelegen

- Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung eines Eigenheimes im Bereich des Rosenweges
- Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über die Festsetzung der Grenzen im Zusammenhang bebauter Ortsteile für den Bereich Isenschnibber Straße

##### Verwaltungsgemeinschaft Jeetze - Ohre - Drömling

- Vergabeordnung für Bauleistungen und Lieferungen

#### Gemeinde Kahrstedt

### Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Kahrstedt

Auf Grund des § 104 Abs. 3 Nr. 1 und des § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (WG LSA) vom 31. August 1993 in Verbindung mit dem § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) wird folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung erlassen.

#### § 1

##### Gebührengegenstand

Der Wasser- und Bodenverband Milde/Biese führt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes durch, zu dem die Gemeinde Kahrstedt gehört. Das Verbandsgebiet ist durch Gesetz bestimmt (WG LSA). Die Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung und sonstigen Ausgaben werden durch Verbandsbeiträge gem. § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gedeckt.

#### § 2

##### Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig für die Zahlung des Unterhaltungsbeitrages ist der Grundstückseigentümer, der zum Zeitpunkt der Veranlagung im Grundbuch verzeichnet ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke.

#### § 3

##### Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid, der zusammen mit anderen Grundstücksabgaben oder -steuern zusammengefaßt werden kann.

(2) Unterliegt ein Grundstück der Gebührenpflicht und ist bis zum 15. Februar eines Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt die für das Vorjahr festgesetzte Gebühr bis zum Erlass eines neuen Bescheides als vorläufige Gebühr und ist vom Gebührenpflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu zahlen.

#### § 4

##### Höhe der Gebührenpflicht

Die Höhe der Gebührenpflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen. Der Gebührensatz je Flächeneinheit wird in der Höhe angesetzt, in der der Verband die Gemeinden veranlagt.

bis 1.000	20,00 DM	<b>Neben der Verwaltungsgebühr sind</b>	
bis 5.000	30,00 DM	a) bei Fahrzeugen u.a. sperrigen Gegenständen die	
bis 10.000	50,00 DM	Aufwendungen für den Transport und die	
bis 50.000	90,00 DM	Unterhaltung,	
14.3.3.2 in Farbe	das Doppelte der	b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport,	
	Geb. nach Nr. 14.3.3.1	für Futter und den Tierarzt,	
14.3.3.3 auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der	c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen	
	Geb. nach Nr. 14.3.3.1	für eine gesicherte Unterbringung ggf. als	
	bzw. 14.3.3.2	besondere Auslagen zu erheben.	
bei Neuauflagen und Nachdrucken	die Hälfte der Geb.	<b>Bescheinigungen und sonstige schriftliche</b>	
	lt. 14.3.3.1 bzw.	<b>Auskünfte in Fundangelegenheiten</b>	5,00 DM
	14.3.3.2	<b>Wohnungswesen</b>	
gebührenfrei in bezug auf Pkt. 14 sind einfache mündliche und		Ermittlung einer Bescheinigung über die Wohnbe-	
schriftliche Auskünfte		rechtigung lt. § 6 des Gesetzes über die	
1. ohne größeren Zeitaufwand		Gewährleistung von Belegungsrechten im	
2. wissenschaftliche landes- und heimatgeschichtliche		kommunalen und genossenschaftlichen	
Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit		Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49,	
sie nicht für gewerbliche oder private Interessen		Einigungsvertrag Anlage II Kap. XIV)	20,00 DM
erfolgen		(für Sozialhilfeempfänger werden keine	
15. Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten,		Gebühren erhoben)	
die für die Rechnung Dritter von Unternehmen		18. Meldewesen entsprechend Melderechtsrahmengesetz vom	
an Plätzen, Straßen, Kanälen und sonstigen		16. August 1980 (§ 21 Abs. 1 BGBl. I S. 1429)	
Anlagen ausgeführt werden	15,00 DM	19.1 einfache Melderegisterauskunft, wenn die Anfrage	
16. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bau-		ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00 DM
leitungen, Auszüge, techn. Arbeiten und ähnliches,		19.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 - 12,00 DM
die von Privatpersonen zu deren Nutzen ge-		19.3 erweiterte Melderegisterauskunft	
wünscht werden oder veranlaßt werden und zwar		(§ 21 Abs. 2), wenn die Anfrage ohne besondere	
für Büroarbeiten und Außenarbeiten		Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 DM
16.1 Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	5,00 DM	19.4 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	9,00 - 12,00 DM
16.2 Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00 DM	19.5 Gruppenauskunft nach § 21 Abs. 3	
17. Fundsachen		zuzüglich 0,05 DM für jeden registrierten	
17.1 Verwahrung von Fundgegenständen (§§ 967)		Einwohner	12,00 - 30,00 DM
und		19.6 Gruppenauskunft nach § 22 Abs. 1 und	
17.1.1 bei einem Schätzwert von 10,00 - 50,00 DM	5,00 DM	Gruppenauskunft an Adressbuchverlage	
bei einem Schätzwert von über 51,00 DM		je Einwohner	0,03 - 0,30 DM
Dauer bis zu 4 Wochen		19.7 Gruppenauskunft nach § 22 Abs. 2	
10 v.H. des Schätzwertes		je Jubiläumsfall	3,00 - 6,00 DM
17.1.2 für eine Dauer von		19.8 Aufenthaltsbescheinigung, besondere	
mehr als 4 Wochen		Meldebefestigung	3,00 DM
15 v.H. des Schätzwertes		<b>kostenfrei sind Bestätigungen über</b>	
17.1.3 bei einem Schätzwert		a) die An- und Abmeldung	
von über 1.000,00 DM		b) die zur eigenen Person gespeicherten Daten	
5 v.H. des Schätzwertes		19.9 Aufgebotsbescheinigung, Meldebefestigung	5,00 DM
mindestens	100,00 DM	20. <b>Rechtsbehelfe</b>	
höchstens	500,00 DM	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe,	10,00 - 1.000,00 DM
17.1.4 für die Dauer von		soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskosten-	
mehr als 4 Wochen		satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf	
10 v.H. des Schätzwertes		erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg	
mindestens	150,00 DM	hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber	
höchstens	1.000,00 DM	aufgrund unrichtiger oder unvollständiger An-	
Gebürendschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 bzw. der Finder, sofern er nach § 973 das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgeldgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis 10 v.H. ermäßigt werden.		gaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden	
		ist, einschließlich der Entscheidungen über	
		Widersprüche Dritter	
		jedoch höchstens 10 % der strittigen Kosten	

## Wasserverband Gardelegen

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen vom 1.1.96 wird im § 4 (Beitragsmaßstab) um den Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(5) Ist ein Grundstück kleiner als 419m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, so werden mindestens 419 m<sup>2</sup> für die Ermittlung der beitragsbezogenen Fläche zu Grunde gelegt.

## Altmarkkreis Salzwedel

### VERORDNUNG über die Neufestlegung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Zichtauer Berge - Klötzer Forst im Gebiet der Gemeinde Estedt

Auf Grund der §§ 20, 26 und 59 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. 7/1992, S. 108) zuletzt geändert am 24. 5. 1994 (GVBl. LSA Nr. 25 1994 S. 608) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Im Geltungsbereich des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Zichtauer Berge - Klötzer Forst“ vom 7. 12. 1964 (Beschuß des Rates

des Bezirkes Magdeburg Nr. 118-28.64), gemäß § 59 Abs. 1 NatSchG LSA fortgeltendes Recht im Altmarkkreis Salzwedel erfolgt im Bereich der Gemeinde Estedt eine Neufestlegung der Schutzgebietsgrenze.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft am westlichen Ortsrand der Gemeinde Estedt von Nord nach Süd wie folgt:

Im Bereich Estedt Flur 2:

- entlang der südwestlichen Außenseite des ehemaligen Bahndammes bis zum Beginn des Flurstückes 17/1, - entlang der nordwestlichen und südwestlichen Grenzen des Flurstückes 17/1 bis zum Beginn des Flurstückes 15/2,
- entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 15/2, dann das Flurstück 13 geradlinig überquerend bis über den Kirschweg.

Im Bereich Estedt Flur 3:

- vom Kirschweg weiter geradlinig über die Grundstücke 61/28 und 63/28,
- von diesem Punkt an der Südkante des Flurstückes 63/28 und die Flurstücke 28/9 und 28/2 geradlinig überquerend zur nordwestlichen Ecke der Hoffläche 16 (Windmühle),
- westlich und südlich der Grundstücke HF 16, 64/30 und 30/2 zur westlichen Straßenseite der B 71,
- weiter entlang der westlichen Straßenseite der B 71.

(3) Die neu festgelegte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in diesem Gebiet ergibt sich aus drei unveröffentlichten Karten.

Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Je eine Ausfertigung der Karten im Maßstab 1:2.500 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 werden beim Altmarkkreis Salzwedel, untere Naturschutzbehörde sowie in der Gemeinde Estedt aufbewahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landkreises Gardelegen über die Veränderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in der Gemarkung der Gemeinde Estedt vom 8. 11. 1993 außer Kraft gesetzt.

Salzwedel, den 24. 9. 1996

gez.  
Ostermann

## Gemeinde Engersen

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engersen

#### Widmung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Engersen hat in seiner Sitzung am 08.10.1996 beschlossen, die

**Flurstücke 270/78, 242/52, 454/31 und 444/66 der Flur 6 in der**

**Gemarkung Engersen**

**(Beginn: Anschluß Bahnhofstraße in Engersen**

**Ende: Anschluß an die Straße nach Wiepke)**

gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 und 2 Straßengesetz  
Land Sachsen-Anhalt

als öffentliche Straße zu widmen.

Gegen den Widmungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), erhoben werden.

Engersen, den 15.10.1996

gez. Weber  
Der Bürgermeister

## Stadt Gardelegen

### Amtliche Bekanntmachung

#### der Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung eines Eigenheimes im Bereich des Rosenweges

Die vom Stadtrat Gardelegen am 24.06.1996 gefaßte Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung eines Eigenheimes (Beschluß Nr. 215/24/96) in den Grenzen des mit der Bekanntmachung veröffentlichten Lageplanes wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 30.10.1996 gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994, BGBl. I, S. 3486) genehmigt.

Die Satzung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB bekanntgemacht.

Mit dieser Veröffentlichung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Gardelegen, Bauamt, Gartenstraße 22, Zimmer 218, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung wird im Mitteilungsblatt des Landkreises veröffentlicht.

von Bachr

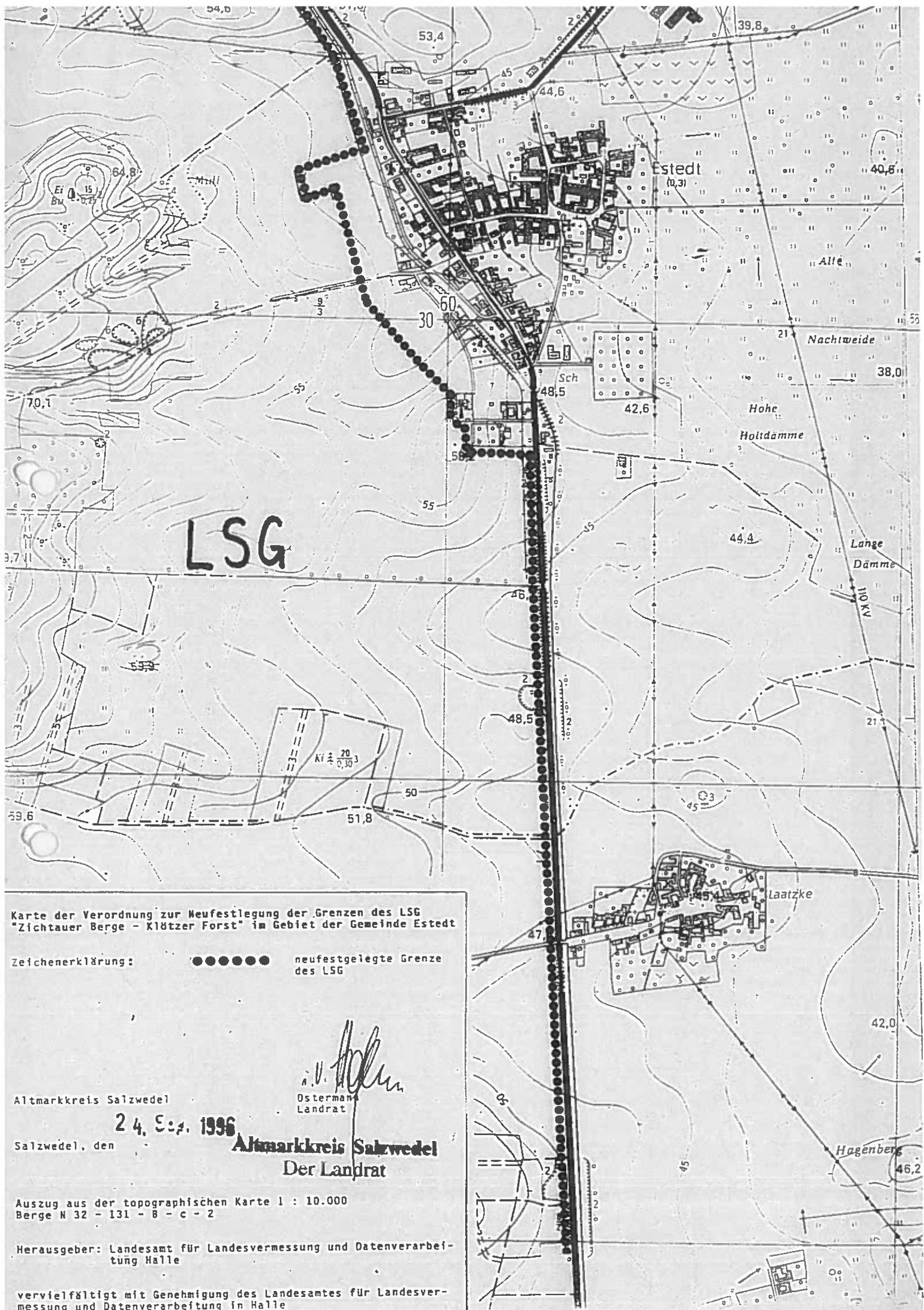
## Stadt Gardelegen

### Amtliche Bekanntmachung

#### der Genehmigung der Satzung über die Festsetzung der Grenzen im Zusammenhang bebauter Ortsteile für den Bereich Isenschibber Straße

Die vom Stadtrat der Stadt Gardelegen am 23.09.1996 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich "Isenschibber Straße", Flur 14, Flurstück 43, Gemarkung Gardelegen (Beschluß Nr. 232/27/96), wurde mit Verfügung des

Regierungspräsidiums Magdeburg vom 29.10.1996 gemäß § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994, BGBl. I., S. 3486, genehmigt.



**LSG**

**Karte der Verordnung zur Neufestlegung der Grenzen des LSG  
"Zichtauer Berge - Klützer Forst" im Gebiet der Gemeinde Estedt**

Zeichenerklärung: ●●●●●●●● neufestgelegte Grenze des LSG

Altmarkkreis Salzwedel  
*A. Ostermann*  
 Ostermann  
 Landrat  
**24. Sep. 1996**  
 Salzwedel, den **Altmarkkreis Salzwedel**  
**Der Landrat**

Auszug aus der topographischen Karte 1 : 10.000  
 Berge N 32 - 131 - B - c - 2  
 Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Halle  
 vervielfältigt mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung in Halle